Aussteller (Rezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung) Vereinigung der Freunde des Löne Club Gera e. V. Roblen deleig. Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag Im Sinne das § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Neuer Geseichneten Neuer Geseichneten Verseichneten Schaft des Zuwendung in Zufform 1 Ja Mein X Werbundertzehn 1 Ja Ger Zuwendung: Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecks) Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, des Wehlfahrtswesens Verranlagungszelfraum 2013 knah § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergen seht zu von Zugenschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuergesetzes von der Schaftsteuergesetzes von der Schaftsteuergen hab sollt in Verseinigung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Sihr. mit Bescheid vom nach § 60s AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, des Wehlfahrtswesens Verwendet wird. Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträg steuerlich nicht abzlohbar sind Einkom					
Roland Clailing Salaziraties 150 Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag Im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an cina der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschalfsteuergesetzes bezelchneten Körperschalfsteuergesetzes von der Körperschalfsteuergesetzes von der Körperschalfsteuergesetzes von der Geschalfsteuergesetzes von der Gewerbesteuergesetzes von der Ge	Aussteller (Bezeichnung und Ansch	rift der steuerbegünstigten Einrichtung)			
Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag Im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt SNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, des Wöhlfahrtswesens Verwendet wird. Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeitrag seteuerlich nicht abziehbar sind Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handeli, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommenstauergesetzes ausgeschlossen ist.	Roland Geiling Salzstraße 150				
Name und Anschrift des Zuwendenden Stem Apothelie Inhaber: Thomas Hartmann e K. Wierschafte 5 Wiesersträße 5 Wierschafte 5 Wierschafte 5 Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes SINr. 161/142/20268 vom 29.05.2015 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 nach § 5.Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuerpesetzes von der Körperschaftstuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuerpesetzes von der Gewerbesteuerpesetzes von der Körperschaftstuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuerpesetzes von der Gewerbesteuer berfeit. Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 5.1, 59, 60 und 61 AO under vom Finanzamt SINr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fordern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens verwendet wird. Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.					
Stern Aportheire Inhabert Thomas Hartmann e.K. Wisessetraße 5 07548 Gera Betrag der Zuwendung - in Ziffern -			erschaftsteuerg	esetzes bezeichneten	
Inhaber: Thomas Hartmann e.K. Wiesesträße 5 07548 Gera Betrag der Zuwendung - in Ziffern - In Buchstaben - Vierhundertzehn 08.12.2016 Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein X Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes SINr. 161/142/20268 vom 29.05.2015 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt SINr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens verwendet wird. Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind	Name und Anschrift des Zuwenden	den			
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein X Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes SINr. 161/142/20268 vom 29.05.2015 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt SINr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens verwendet wird. Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mittgiledsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.	Inhaber: Thomas Hartmann e.K. Wiesestraße 5				
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein X Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes SINr. 161/142/20268 vom 29.05.2015 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt SINr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens verwendet wird. Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mittgiledsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.	Datros das Zuwandung in Ziffara	in Ducketeken		Ton don Zinisandi mer	
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein X Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes SINr. 161/142/20268 vom 29.05.2015 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt SINr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens verwendet wird. Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist. Vereinigung der Freunde Chart in Vereinigung der Freunde Claus Moli Des Links Moli	Beirag der Zuwendung - in Zillern -	- In Buchstaben -		rag der Zuwendung:	
X Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes SINr. 161/142/20268 vom 29.05.2015 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt SINr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens	410,00 Euro	Vierhundertzehn		08.12.2016	
Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr. 161/142/20268 vom 29.05.2015 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens verwendet wird. Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.	Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein x				
nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes SINr. 161/142/20268 vom 29.05.2015 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt SINr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens verwendet wird. Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.	X Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)				
StNr. 161/142/20268 vom 29.05.2015 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens verwendet wird. Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.	Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens				
Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt SINr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens verwendet wird. Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind x Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.	4041440/00000				
StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens verwendet wird. Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist. Vereinigung der Freunde Gera, den 23.01.2017 (Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)	2013				
StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens verwendet wird. Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist. Vereinigung der Freunde Gera, den 23.01.2017 (Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)	Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt				
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens verwendet wird. Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind x Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist. Vereinigung der Freunde Gera, den 23.01.2017 (Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)					
Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens verwendet wird. Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist. Vereinigung der Freunde Gera, den 23.01.2017 (Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)	festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)				
Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens verwendet wird. Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist. Vereinigung der Freunde Gera, den 23.01.2017 (Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)					
Vereinigung der Freunde Gera, den 23.01.2017 (Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)	Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)				
Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist. Vereinigung der Freunde Gera, den 23.01.2017 (Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)	Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens				
Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist. Vereinigung der Freunde Gera, den 23.01.2017 (Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)	verwendet wird.				
Gera, den 23.01.2017 (Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers) Vereinigung der Freunde des LIONS CLUB GERA e.V.	Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind				
Gera, den 23.01.2017 (Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers) Vereinigung der Freunde des LIONS CLUB GERA e.V. Claus Moll Park		nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug n	ach § 10b Abs.	1 des Einkommensteuergesetzes	
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)	addyccomoddon lat.		Va		
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)	Gera, den 23.01.2017		des	LIONS CLUB COM	
		wendungsempfängers)		DORINGHOLD GERA	

Hinweis:

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).